

342.

628V

1 A 8 Aug 1859

den

das Königl. Preussische

MARIENWERDER
16 4 * 3-4

Königlicher. C. A.
mit Orden

Carthaus

CARTHANS
17 4 * 3-4

BRANDENBURG

Att 274/21 MKK

1. Herr Oberst
den folgenden
für den
2. Herr

174. 99

39

Dem Königl. Landgraven in Neustadt
 (I. 1853) bei Anweisung von Anlagen, nämlich, das Grundstück
 Kaufung zum 9. Oktober 1850 die Jurisdiction über die
 Alt-Ottalwin dem Landgraven zu Carthaus nun in
 Alt-Ottalwin, unter dem Namen, "Neu Ottalwin" zu Tomieszyn
 der Jurisdiction über die, unter dem Namen, "Alt Ottalwin"
 zu Zelenze oder Jellensz Hütte gehörigen Grundstücke No 1,
 und 3 und die Kaufung zum 9. Oktober 1850 nicht zu
 dem Landgraven in Neustadt, da nimmt ungenutzt
 sind, also zu der Jurisdiction des Königl. Landgraven zu
 Carthaus selbst kommt in
 dem Landgraven in Neustadt zum 31. n. M.

Maximilian von 13. April 1859.
 Königl. Agentenamt
 yz. Martens.

Da das Königl. Landgraven in Neustadt.

Als die Kaufung zum 9. Oktober 1850 die Jurisdiction über die
 Alt-Ottalwin dem Landgraven zu Carthaus nun in
 Alt-Ottalwin, unter dem Namen, "Neu Ottalwin" zu Tomieszyn
 der Jurisdiction über die, unter dem Namen, "Alt Ottalwin"
 zu Zelenze oder Jellensz Hütte gehörigen Grundstücke No 1,
 und 3 und die Kaufung zum 9. Oktober 1850 nicht zu
 dem Landgraven in Neustadt, da nimmt ungenutzt
 sind, also zu der Jurisdiction des Königl. Landgraven zu
 Carthaus selbst kommt in
 dem Landgraven in Neustadt zum 31. n. M.